

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die Eingliederung der Behinderten

**Autor:** Grischott, G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838140>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach dem Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung haben die *Bürgergemeinden* nur noch die im Kanton wohnhaften zugerischen Kantonsbürger zu unterstützen. Die Aufwendungen der Bürgergemeinden für Unterstützungen sind in total 287 (Vorjahr 385) Fällen von Fr. 355 935 auf Fr. 148 632, d.h. um 58,24% zurückgegangen.

## Die Eingliederung der Behinderten

Es bereitet Freude, dem Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB entnehmen zu können, welch nützliche Wirksamkeit diese nun schon 15 Jahre bestehende Organisation auch im vergangenen Jahr entfaltet hat. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich schon vor Jahren, als sie noch von Bundesrat Stampfli präsidiert wurde, nachhaltig und erfolgreich für die Schaffung der eidgenössischen Invalidenversicherung eingesetzt und für deren Realisierung wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Erfreulicherweise wurde ihr auch die Möglichkeit zu intensiver Mitwirkung bei der nun notwendig gewordenen Revision des Invalidengesetzes geboten. Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission und die vom Bundesrat an die Bundesversammlung gerichtete Botschaft finden denn auch lebhafte Zustimmung. Wenn darin auch nicht alle Wünsche der SAEB berücksichtigt wurden, besteht jetzt doch die Aussicht auf die Verwirklichung verschiedener ihrer wichtigsten Postulate, die den Behinderten auf den Beginn des Jahres 1968 zugute kommen werden.

*Werkstätten und Eingliederungsstätten:* In der Aufgabenstellung der SAEB hat sich in den letzten Jahren eine deutliche Verlagerung des Schwergewichtes ergeben. Während sie sich noch vor Jahren vor allem darum bemühte, Trägervereine für Invalidenversicherungs-Regionalstellen zu gründen und die Ausbildung von speziellen Berufsberatern und Stellenvermittlern für Behinderte zu fördern, stehen heute die Bestrebungen zur Gründung oder Erneuerung von Ausbildungsstätten, Dauerwerkstätten und Wohnheimen für Behinderte im Vordergrund. Von der SAEB wurde denn auch das Sekretariat des Schweizerischen Verbandes von Werkstätten für Behinderte, eines Fachverbandes der Pro Infirmis, übernommen. Zur Weiterbildung des Fachpersonals der Invalidenwerkstätten wurde der 4. Fortbildungskurs für Werkmeister durchgeführt. Der Kurs, der sich mit Fragen der Arbeitsplatzgestaltung und Unfallverhütung befaßte, wurde von 28 Werkmeistern von 24 Werkstätten aus 13 Kantonen besucht.

*Aufklärung:* Eine wichtige Aufgabe erfüllt die SAEB auf dem Gebiete der Aufklärung. Das von ihr im Herbst 1965 gemeinsam mit Pro Infirmis bearbeitete und herausgegebene Verzeichnis aller Rehabilitations-Einrichtungen hat sich, wie die große Nachfrage zeigt, eindeutig bewährt. Im Berichtsjahr wurden die Vorarbeiten geleistet für eine weitere Publikation, die nunmehr unter dem Titel «Invalidität und Versicherungsschutz» erschienen ist. Namhafte Autoren aus der Privat- und Sozialversicherung leisteten dazu ihre wertvollen Fachbeiträge. Auch dieser Broschüre wird großes Interesse entgegengebracht, so daß ihr Absatz schon jetzt gesichert ist.

*Weitere Aufgaben:* Neben der eigentlichen Geschäftsführung der Dachorganisation selbst führt die SAEB auch die Sekretariate des Schweizerischen Verbandes von

Werkstätten für Behinderte der Schweizerischen Rheumaliga sowie des Schweizerischen Verbandes für Invalidensport (SVIS). Eine besondere Bedeutung besitzt auch der von der SAEB geleitete Rechtsdienst für Behinderte. Er steht allen Behinderten in krankheits- und invaliditätsbedingten Fragen unentgeltlich zur Verfügung. Im vergangenen Jahr wandten sich 154 ratsuchende Behinderte an diesen Dienst. Zusammen mit den aus dem Vorjahr übernommenen 74 pendenten Fällen wurden von ihm im Berichtsjahr 228 Rechtsfälle bearbeitet, wovon 134 auf das Rechtsgebiet der Invalidenversicherung entfielen. Von den 228 bearbeiteten Fällen wurden deren 155 abgeschlossen, nämlich 54 durch Rechtsberatung, 65 durch schriftliche Intervention und 36 durch einen Prozeß. In den weitaus meisten Fällen war das Einschreiten des Rechtsdienstes der SAEB für die Ratsuchenden erfolgreich.

Durch ihre mannigfaltige Tätigkeit hat die SAEB, der als Mitglieder zahlreiche schweizerische Amtstellen und staatliche Anstalten, Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen, Institutionen für die Eingliederung und die Ausbildung, Berufsorganisationen und gemeinnützige Institutionen angehören, auch im vergangenen Jahr eine wertvolle und segensreiche Arbeit geleistet.

Dr. G. Grischott, Chur

## Antabuskuren und Staatsfinanzen

An einem Informationskurs der welschen Gruppe zum Studium des Alkoholismusproblems (GREA), Mitte Mai in Lausanne, hat ein Fürsorger des waadtändischen kantonalen Amtes gegen den Alkoholismus («Office cantonal antialcoolique»), Herr P.Cathélaz, die vom gegenwärtigen medizinischen Leiter dieses Amtes, Herrn Dr. med. Marcel Mivelaz, eingeführte *Neuorientierung der Trinkerfürsorge* dargelegt und begründet. Es handelt sich für die waadtändische staatliche Fürsorgestelle um die zahlreichen Fälle, in denen die Einweisung zu Lasten des Staates erfolgen muß.

Der Referent erwähnte einführend die familiären und beruflichen Schwierigkeiten, die sich aus einer längeren Einweisung ergeben (im Waadtland kam der Patient in der Regel zuerst für einige Zeit in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt und hierauf, je nach dem Fall, für mindestens sechs Monate nach Prés-Neufs oder in die Heilstätte Pontareuse).

Niemand kennt diese Schwierigkeiten besser als unsere Heilstätteleiter. Die amtlich verfügte Einweisung wird als Strafmaßnahme aufgefaßt und hinterläßt in vielen Fällen eine – auch für die Alkoholismusbehandlung sehr belastende – Erbitterung gegen Behörden, Familie und Gesellschaft. Die Entfernung aus der Familie während vieler Monate kann eine schon vorhandene Entfremdung von Frau und Kindern erst recht fördern. Im Beruf bedeutet – bei dem heutigen Arbeitstempo und den sich wandelnden Arbeitsmethoden – eine längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz leicht einen nicht mehr einholbaren Rückstand. Dazu kommt, daß bei *administrativen* Einweisungen Rückfälle nach dem Austritt aus der Anstalt relativ häufig sind.

Seit der Einführung des waadtändischen kantonalen Amtes gegen den Alkoholismus im Jahre 1941 hat *das Erscheinen der Antabuskur* eine wesentliche Änderung der Lage bewirkt. Die amtlich angeordnete ambulante Antabuskur ist eine Maß-